

Leistungsvereinbarung zwischen den Einwohnergemeinden Bergdietikon, Killwangen und Spreitenbach



Auftraggeberinnen

und

Spitex Region Aargau Ost



Auftragnehmerin

Gültig ab 01.01.2026

Präambel

¹ Die nachfolgende Leistungsvereinbarung (LV) regelt die Beziehung zwischen den Auftraggeberinnen und der Auftragnehmerin, insbesondere die gegenseitigen Verpflichtungen, Aufgaben und die Zusammenarbeit beider Parteien.

² Die vorliegende Leistungsvereinbarung basiert auf dem aktuellen Stand 2024 vergleichbarer Organisationen und berücksichtigt die spezifischen Anforderungen an die LV der Gemeinden Bergdietikon, Killwangen und Spreitenbach mit der Spitex Region Aargau Ost.

1. Zweck der Vereinbarung

¹ Die Einwohnergemeinden Bergdietikon, Killwangen und Spreitenbach im Kanton Aargau als Auftraggeberinnen sind gemäss § 11 Abs. 1 Pflegegesetz (PflG) des Kantons Aargau vom 1. Januar 2013 zuständig für die Planung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten und qualitativ guten Angebots der ambulanten und stationären Langzeitpflege. Sie orientieren sich dabei an der Pflegeheimkonzeption und dem Spitex-Leitbild. Das Angebot orientiert sich am Bedarf und umfasst sowohl Langzeit- als auch Akutsituationen.

² Das inhaltliche und zeitliche Mindestangebot im Bereich der Hilfe und Pflege zu Hause sowie die spezialisierten Pflegeangebote in den Bereichen Kinder-, Onkologie- und Psychiatriepflege sowie Palliative Care richtet sich nach den §§ 28, 29 und 30 der Pflegeverordnung (PflV).

³ Die Auftraggeberinnen beauftragen die Auftragnehmerin mit der Durchführung von Dienstleistungen der Pflege und Hilfe zu Hause im Gebiet der Gemeinden Bergdietikon, Killwangen und Spreitenbach.

2. Grundlagen

Für die Pflege und Hilfe zu Hause sind die folgenden (jeweils aktualisierten) gesetzlichen Grundlagen massgebend:

- Pflegegesetz (PflG) Kanton Aargau vom 26. Juni 2007 (SAR 301.200)
- Pflegeverordnung (PflV) Kanton Aargau vom 21. November 2012 (SAR 301.215)
- Gesundheitsgesetz (GesG) Kanton Aargau vom 20. Januar 2009 (SAR 301.100)
- Gesundheitsverordnung (GesV) Kanton Aargau vom 11. November 2009 (SAR 301.111)
- Verordnung über die Berufe, Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen (VBOB) Kanton Aargau (SAR 311.121)
- Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) Kanton Aargau vom 24. Oktober 2006 (SAR 150.700)
- Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) Kanton Aargau vom 26. September 2007 (SAR 150.711)
- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 (SR 832.10)
- Art. 51 Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 27. Juni 1995 (SR 832.102) ▪ Art. 7 – 9 Verordnung des EDI über Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) vom 29. September 1995 (SR 832.112.31)
- Administrativvertrag vom 01. Januar 2019 zwischen dem Spitex Verband Schweiz und der Association Privée Suisse einerseits sowie tarifsuisse andererseits; vom 01. Januar 2016 / 01.01.2021 zwischen dem Spitex Verband Schweiz und der Association Privée Suisse einerseits sowie HSK andererseits; vom 01. Januar 2017 / 01.01.2021 zwischen dem Spitex Verband Schweiz und der Association Privée Suisse einerseits sowie CSS andererseits.
- KVGG/Liste säumiger Versicherter im Kanton Aargau gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung gemäss Art. 64a Abs. 7 vom 15. Dezember 2015 (SR 837.200)
- Pflegeheimkonzeption Kanton Aargau vom 16.12.2009
- Spitex-Leitbild Kanton Aargau 2008
- Datenschutzbestimmungen (DSG und DVO)

3. Grundsätze

¹ Die Leistungen der Pflege und Hilfe zu Hause

- basieren auf einer Bedarfsabklärung mit einem standardisierten Bedarfserfassungsinstrument sowie einer Hilfe- und Pflegeplanung mit der zu betreuenden Person und ihrem Umfeld,
- werden im Einverständnis der zu betreuenden Person oder deren Rechtsvertreter oder Beistandschaften erbracht,
- fördern bzw. erhalten nach Möglichkeit die Selbständigkeit und Selbstverantwortung der zu betreuenden Person,
- werden wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich erbracht.

² Die Auftragnehmerin versteht sich als innovative Organisation, die sowohl im Bereich der Pflege als auch bei der Ausbildung, dem Personal und der Organisation neue Verfahren, Trends und Entwicklungen prüft und allenfalls umsetzt. Sie informiert und bezieht wo sinnvoll die Auftraggeberinnen sowie die Einwohnerinnen und Einwohner der angeschlossenen Gemeinden mit ein.

4. Zielgruppen (Leistungsempfänger/innen)

¹ Anspruch auf Spitexdienstleistungen haben Einwohner und Einwohnerinnen im Einzugsgebiet der auftraggebenden Gemeinden sowie Personen, die sich als Gäste vorübergehend im Einzugsgebiet aufhalten (Service Public).

² Die Dienstleistung orientiert sich am nachweisbaren, notwendigen Bedarf gemäss vorgenannten gesetzlichen Grundlagen.

5. Angebot

¹ Die Dienstleistungen im Bereich des Mindestangebots sind im Anhang 1 im Detail aufgeführt.

² Die über das Mindestangebot hinausgehenden Dienstleistungen werden ebenfalls im Anhang 1 geregelt.

³ Gemäss § 12b Abs. 2 Pflegegesetz sowie § 31 Pflegeverordnung sind zudem gemeinwirtschaftliche Leistungen zu erfüllen. Darunter sind diejenigen Leistungen zu verstehen, die im öffentlichen Interesse erbracht werden, die jedoch nicht einem Klienten/einer Klientin zugeordnet und verrechnet werden können. Dazu gehören u.a. folgende Leistungen:

- a) Versorgungspflicht für sämtliche Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden Bergdietikon, Killwangen und Spreitenbach
- b) Aufnahme- und Behandlungspflicht in Eigenleistung oder in Zusammenarbeit mit geeigneten Partnern
- c) Sicherstellung einer bedarfsgerechten Koordination, wie zum Beispiel fallbezogene Koordination mit anderen involvierten Leistungserbringern
- d) Allgemeine Erreichbarkeit

6. Qualitätssicherung

¹ Der Nachweis der Qualitäts- und Leistungsfähigkeit und dessen Auswertung richtet sich nach den Vorgaben des Departements Gesundheit und Soziales (DGS) des Kantons Aargau.

² Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.

7. Personal

Die Pflegeleistungen werden von Fachpersonen mit entsprechendem Ausbildungsabschluss erbracht. Die Mindestqualifikationen ergeben sich aus dem Gesundheitsgesetz des Kantons Aargau sowie der VBOB § 38.

8. Zusammenarbeit und Koordination

¹ Die Auftraggeberinnen beziehen die Auftragnehmerin in die Sozial- und Gesundheitsplanung ihrer jeweiligen Gemeinden mit ein.

² Die Auftragnehmerin stellt die Zusammenarbeit und Koordination mit anderen Leistungserbringern wie folgt sicher:

- Die Auftragnehmerin ist für die Auftraggeberinnen sowie für spezialisierte Spitex-Organisationen, weitere Leistungserbringer und andere Institutionen im Einzugsgebiet die Ansprechinstanz für alle Spitex-Leistungen.
- Für Leistungen des Mindestangebotes, welche die Auftragnehmerin nicht selbst erbringt oder erbringen kann, schliesst sie Leistungsvereinbarungen ab mit anderen Leistungserbringern (z.B. Kinderspitex, spezialisierte Palliative Care und Onkologiepflege, hauswirtschaftliche Leistungen).

³ Die Auftragnehmerin koordiniert ihre Dienstleistungen mit weiteren Partnern des ambulanten Gesundheits- und Sozialwesens sowie mit stationären und halbstationären Institutionen.

⁴ Die Auftragnehmerin legt den Auftraggeberinnen ihre Vorschläge zur Besetzung von Vakanzen im Vorstand vor. Die Gemeinderäte der Auftraggeberinnen haben innert 30 Tagen die Möglichkeit ein begründetes Vetorecht einzulegen und neue Vorschläge zu verlangen, bevor diese den Instanzen der Auftragnehmerin zur Wahl vorgeschlagen werden.

9. Beiträge der Auftraggeberinnen

¹ Die Auftraggeberinnen tragen gemäss Pflegegesetz § 12a und b für die vereinbarten Leistungen die nicht von der Krankenversicherung und nicht von der anspruchsberechtigten Person (Patientenbeteiligung) gedeckten Kosten der Pflege zu Hause (Pflegerestkosten).

² Die Abgeltung der vereinbarten Leistungen durch die Auftraggeberin sowie die Modalitäten der Abgeltung richten sich nach den Bestimmungen im Anhang 2 „Beiträge der Auftraggeberinnen an die Leistungen der Auftragnehmerin“. Das betriebswirtschaftliche Reporting ist im Anhang 3 "Benchmarking" definiert.

³ Die Auftraggeberinnen übernehmen die Pflegerestkosten von Spitex-Dienstleistungen dritter Organisationen (spezialisierte Leistungserbringer), welche mit der Auftragnehmerin eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben, sofern diese nicht über die Clearingstelle direkt abgerechnet werden.

10. Grenzen der Spitex-Leistungen

Die Grenzen der Spitex-Leistungen sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen definiert.

11. Haftung

Die Auftragnehmerin haftet im Rahmen der ihr zugeteilten Arbeiten vollumfänglich. Die Auftragnehmerin verfügt über eine Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens CHF 5 Mio. pro Fall.

12. Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung

¹ Diese Leistungsvereinbarung inkl. ihre Anhänge tritt am 01. Januar 2026 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2028.

² Die bisherigen Leistungsvereinbarungen der Gemeinden Bergdietikon (vom 06.12.2021), Killwangen (vom 15.02.2018) und Spreitenbach (vom 15.01.2018) gelten nach dem 31.12.2025 als aufgehoben.

³ Ohne Kündigung verlängert sich diese Leistungsvereinbarung stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr.

⁴ Die Anhänge 1 - 3 gelten jeweils mindestens für ein Jahr und verlängern sich jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht von einer Partei eine Änderung verlangt wird.

⁵ Eine Kündigung hat unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten schriftlich auf Ende eines Kalenderjahres zu erfolgen.

⁶ Die Kündigung durch eine Vertragsgemeinde oder gegenüber einer Vertragsgemeinde lässt die Leistungsvereinbarungen mit den übrigen Vertragsgemeinden unberührt.

13. Änderungen

¹ Diese Leistungsvereinbarung gilt einheitlich für alle Auftraggeberinnen. Individuelle Regelungen sind nicht vorgesehen. Eine Änderung der Leistungsvereinbarung inkl. Anhängen kommt nur zustande, wenn alle Auftraggeberinnen und die Auftragnehmerin der Änderung einheitlich zustimmen.

² Während der Vertragsdauer können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich Änderungen an der vorliegenden Vereinbarung vornehmen.

³ Für die Änderungen der Leistungsvereinbarung sind diejenigen Gremien zuständig, welche für den Erlass zuständig waren. Für Änderungen bzw. den Neuabschluss der Anhänge 1 - 3 sind die jeweiligen Exekutiven zuständig.

14. Schlichtungsverfahren

Salvatorische Klausel:

¹ Sollten einzelne Teile dieses Vertrages unwirksam oder anfechtbar sein oder sollte der Vertrag unvollständig sein, so wird die Gültigkeit und Anwendbarkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Diese sind dann so auszulegen bzw. zu ergänzen, dass der beabsichtigte Zweck möglichst erreicht wird.

² Bei Streitigkeiten über Bestimmungen dieser Leistungsvereinbarung nehmen die Vertragsparteien die Dienste einer gemeinsam bezeichneten neutralen Drittperson in Anspruch und übertragen ihr die Schlichtungsaufgabe. Falls der Schlichtungsprozess erfolglos bleibt, gelten die kantonalen Vorschriften über die Verwaltungsrechtspflege.

15. Unterzeichnung

Die Unterzeichnung dieser Leistungsvereinbarung durch Auftraggeberinnen und Auftragnehmerin erfolgt separat pro angeschlossene Gemeinde mittels entsprechenden Unterschriftenblättern.

Integrierende Bestandteile dieser Leistungsvereinbarung

- Anhang 1: Leistungsangebot der Spitex-Organisation
- Anhang 2: Beiträge der Auftraggeberinnen an die Leistungen der Auftragnehmerin
- Anhang 3: Reporting und Controlling (Benchmarking)
- Anhang 4: Betriebliche Darlehen

Auftraggeberin

Bergdietikon

Datum: TT.MM.JJJJ

Leistungsvereinbarung genehmigt durch Beschluss der Gemeindeversammlung

Bergdietikon, Datum: TT.MM.JJJJ

Gemeinderat Bergdietikon

Der Gemeindeammann: Ralf Dörig

Die Gemeindeschreiberin: Jenny Jaun

Auftraggeberin

Killwangen

Datum: TT.MM.JJJJ

Leistungsvereinbarung genehmigt durch Beschluss die Gemeindeversammlung

Killwangen, Datum: TT.MM.JJJJ

Gemeinderat Killwangen

Der Gemeindeammann: Markus Schmid

Die Gemeindeschreiberin: Sandra Spring

Auftraggeberin

Spreitenbach

Datum: TT.MM.JJJJ

Leistungsvereinbarung genehmigt durch Beschluss die Gemeindeversammlung

Spreitenbach, Datum: TT.MM.JJJJ

Gemeinderat Spreitenbach

Der Gemeindepräsident: Markus Mötteli

Die Gemeindeschreiberin: Tanja Peric

Auftragnehmerin

Spitex Region Aargau Ost

Datum

Die Präsidentin

Der Aktuar

ANHANG 1 (gültig ab 01.01.2026)

Leistungsangebot der Spitex Organisation

Die Auftragnehmerin bietet die folgenden Leistungen an:

1. Pflege zu Hause
2. Hilfe zu Hause
3. weitere Leistungen

Die Spitexdienstleistungen stehen Einwohnerinnen und Einwohnern im Einzugsgebiet der auftraggebenden Gemeinden sowie Personen, die sich als Gäste vorübergehend im Einzugsgebiet aufhalten (Service Public) zur Verfügung, die einen nachweisbar notwendigen Bedarf gemäss den nachgenannten gesetzlichen Bedingungen vorliegt.

1. Pflege zu Hause

1.1 Grundlagen

- Art. 7 – 9 Verordnung des EDI über Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) vom 29. September 1995 (SR 832.112.31)
- Pflegegesetz (PflG) Kanton Aargau vom 26. Juni 2007 (SAR 301.200)
- Pflegeverordnung (PflV) § 28ff Kanton Aargau vom 21. November 2012 (SAR 301.215)
- Aktuelles Spitex-Leitbild Kanton Aargau

1.2 Inhaltliches Mindestangebot

Das Mindestangebot im Bereich Pflege zu Hause umfasst Pflichtleistungen der Kategorien:

- Grundpflege (KLV-C)
- Behandlungspflege (KLV-B)
- Abklärung und Beratung (KLV-A)
- Spezialisierte Pflegeleistungen (Palliative Care, Kinder- und Psychiatrie-Spitex)

1.3 Dienstleistungen

Alle Leistungen der Pflege zu Hause basieren auf einer Bedarfsabklärung und ärztlichen Verordnung.

1.4. Zeitliche Verfügbarkeit

Die Leistungen der Pflege werden an 7 Wochentagen von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr angeboten.

2. Hilfe zu Hause

2.1 Grundlagen

- Pflegeverordnung (PflV) § 28ff Kanton Aargau vom 21. November 2012 (SAR 301.215)

2.2 Inhaltliches Mindestangebot

Das Mindestangebot im Bereich Hilfe zu Hause umfasst:

- a) Hilfe und Unterstützung im Haushalt (hauswirtschaftliche Leistungen),
- b) Unterstützung bei der Erledigung von Alltagsaufgaben

2.3 Dienstleistungen

Alle Leistungen der Hilfe und Unterstützung im Haushalt und bei der Erledigung von Alltagsaufgaben basieren auf einer Bedarfsabklärung. Die Bedarfsabklärung wird den Leistungsempfängern/innen in Rechnung gestellt.

2.4 Zeitliche Verfügbarkeit

Die hauswirtschaftlichen Leistungen werden vom Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr angeboten. An Wochenenden, Sonn- und Feiertagen werden keine hauswirtschaftlichen Leistungen erbracht.

3. Weitere, nicht gesetzlich vorgeschriebene Leistungen

Das Dienstleistungsangebot kann mit Zustimmung der Auftraggeberinnen erweitert werden (z.B. Beratungsangebote), sofern die Auftragnehmerinnen diese kostendeckend abgelten.

ANHANG 2 (gültig ab 01.01.2026)

Beiträge der Auftraggeberinnen an die Leistungen der Auftragnehmerin

1. Finanzielle Beiträge durch die Auftraggeberinnen

¹ Die Auftraggeberinnen tragen über die nachstehend vereinbarten Normkosten die Pflegerestkosten, in der die anspruchsberechtigte Person Wohnsitz hatte, gemäss Pflegegesetz § 12a, b und d sowie gemeinwirtschaftlichen Leistungen (Versorgungs-, Annahme- und Behandlungspflicht).

² Als Pflegerestkosten verstehen sich Kosten, die nicht von der Krankenversicherung und nicht von der anspruchsberechtigten Person (Patientenbeteiligung) gedeckt sind.

³ Die Auftraggeberinnen legen in Absprache mit der Auftragnehmerin die Normkosten bis Ende September für das Folgejahr fest. Die Grundlage für die Berechnung des Beitrages der Auftraggeberinnen bildet das Budget der Auftragnehmerin (Leistungsstunden und Vollkosten). Sollten sich die Auftraggeberinnen und die Auftragnehmerin über die Normkosten nicht einig sein, ist solange zu verhandeln, bis ein Ergebnis erzielt wird. Die Auftragnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass ein Scheitern der Verhandlungen zu einer Kündigung der Zusammenarbeit seitens der Auftraggeberinnen führen wird.

Abgeltung pro verrechnete Stunde	Bedarfsabklärung / Beratung	Untersuchung / Behandlung	Grundpflege
Für Sicherstellung Pflege zu Haus			
Für Sicherstellung Hilfe zu Hause			
Für gemeinwirtschaftliche Leistungen			
Total Abgeltung			

⁴ Die Auftraggeberinnen verpflichten sich, unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Budgets der einzelnen Einwohnergemeinden durch die zuständigen Organe, der Auftragnehmerin für ihre Leistungen den jährlichen Beitrag zur Finanzierung der Vollkosten des Mindestangebots auszurichten.

⁵ Die Beiträge der Auftraggeberinnen dürfen ausschliesslich zur Finanzierung der vereinbarten Leistungen verwendet werden.

⁶ Pflegerestkosten der Gäste, die sich vorübergehend im Einzugsgebiet aufhalten, werden über die Clearingstelle des Kantons abgerechnet. Die Clearingstelle übernimmt die Vorfinanzierung des Anteils der öffentlichen Hand. Die vorfinanzierten Beiträge durch den Kanton werden an die zivilrechtliche Wohnsitzgemeinde, welche die Pflegerestkosten schlussendlich zu tragen hat, weiterverrechnet.

2. Zahlungsmodalitäten

Die Auftraggeberinnen und die Auftragnehmerin vereinbaren die Zahlungsmodalitäten wie folgt:

- Monatliche Rechnungsstellung der effektiv geleisteten Stunden bzw. Leistungseinheiten ihrer Leistungsbezügerin gemäss den vereinbarten Normstundensätzen.
- Der Rechnung wird jeweils eine nachvollziehbare Aufstellung über die geleisteten Stunden beigelegt.

3. Behandlung von kumulierten Jahresgewinnen

Allfällig erwirtschaftete Gewinne aus der Erbringung dieses Leistungsvertrages bucht die Auftragnehmerin bis zu einer Obergrenze von kumulativ insgesamt CHF 100'000 ins Eigenkapital. Sobald diese Grenze erreicht ist, werden weitere Überschüsse den Auftraggeberinnen im jeweiligen Folgejahr zurückerstattet. Die Rückerstattung erfolgt pro rata der Leistungsstunden des betroffenen Geschäftsjahrs.

Kündigt eine Auftraggeberin die vorliegende Leistungsvereinbarung, so hat sie beim Austritt ein Anrecht pro rata an den kumulierten Jahresgewinnen. Die Berechnung ergibt sich aus dem prozentualen Mittelwert der jeweiligen Leistungsstunden über die letzten 5 Geschäftsjahre.

4. Behandlung von Jahresverlusten

Ein allfällig erwirtschafteter Verlust aus der Erbringung dieses Leistungsvertrages wird primär mit den kumulierten Jahresgewinnen verrechnet. Reichen die kumulierten Jahresgewinne, welche im Eigenkapital verbucht sind, nicht aus, so wird der Jahresverlust den Auftraggeberinnen pro rata der Leistungsstunden in Rechnung gestellt.

5. Inkrafttreten, Änderungen

¹ Dieser Anhang tritt mit der Unterzeichnung durch die Auftraggeberin und die Auftragnehmerin in Kraft und gilt mindestens für das laufende Jahr.

² Die Vertragspartner können jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen an diesem Anhang vornehmen.

ANHANG 3 (gültig ab 01.01.2026)

Reporting und Controlling (Benchmarking)

1. Grundsatz

Um die Leistungsfähigkeit und die Wirtschaftlichkeit beurteilen zu können, vereinbaren die Auftraggeberinnen und die Auftragnehmerin das folgende Vorgehen:

- Ein bis zwei Mal jährlich werden Standortgespräche zur Besprechung und Überprüfung der Leistungs- und Kostenziele durchgeführt.
- Mindestens einmal pro Jahr informiert die Auftragnehmerin die Auftraggeberinnen über die fachgerechte und wirtschaftliche Erfüllung der Leistungsziele anhand eines Reportings.
- Die zur Erarbeitung des Rechenschaftsberichts benötigten Informationen werden durch die Auftragnehmerin bis am 31. Januar des Folgejahres zur Verfügung gestellt.
- Die Auftragnehmerin informiert die Auftraggeberinnen einmal pro Jahr über den Vergleich ihrer Kennzahlen zur Leistungs-, Kosten-, Personal- und Qualitätsentwicklung mit ähnlichen Spitex-Organisationen des Kantons, sofern der Kanton ein solches Benchmarking zur Verfügung stellt.
- Die Auftragnehmerin erläutert die Entwicklung der Kennzahlen und bespricht mit den Auftraggeberinnen bei Bedarf notwendige Massnahmen.
- Make-or-Buy-Entscheide obliegen der Auftragnehmerin.

2. Kennzahlen

¹ Die Auftraggeberinnen und die Auftragnehmerin legen zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit gemeinsam Kennzahlen fest.

² Neben dem Kostendeckungsgrad und der Produktivität können weitere für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit und der Wirtschaftlichkeit relevante Kennzahlen definiert werden.

2.1. Kostendeckungsgrad

Die Auftragnehmerin informiert die Auftraggeberinnen mindestens einmal pro Jahr über den Kostendeckungsgrad. Dies ist das Verhältnis zwischen dem gesamten Aufwand der Auftragnehmerin für die von ihr erbrachten Leistungen und ihren selbst erwirtschafteten Erträgen.

Die selbst erwirtschafteten Erträge sind:

- Erträge aus den Zahlungen der Klientinnen/Klienten für erbrachte Dienstleistungen;
- Erträge aus den Zahlungen der Krankenversicherungen für Leistungen gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) sowie weiterer Versicherer (IV/UVG);
- Patientenbeteiligung;
- weitere Finanzerträge (z.B. Erträge aus dem Verkauf bzw. der Vermietung von Materialien wie Pflegematerialien oder Krankenmobilen);
- Erträge aus Leistungen des Personals für Dritte.

2.2. Produktivität

¹ Die Auftragnehmerin informiert die Auftraggeberinnen mindestens einmal pro Jahr über die Produktivität der Spitex-Organisation beziehungsweise deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

² Die Produktivität ergibt sich aus dem Verhältnis aller erbrachten und bezahlten Arbeitsstunden zu den (den Klientinnen und Klienten) in Rechnung gestellten Leistungsstunden.

3. Rechnungslegung

Die Kostenrechnung ist gemäss dem Finanzmanual des Spitex Verbandes Schweiz zu führen.

ANHANG 4 (gültig ab 01.01.2026)

Betriebliche Darlehen der Auftraggeberinnen an die Auftragnehmerin

1. Ausgangssituation

¹ Die als Verein organisierte Spitex Region Aargau Ost verfügt über kein nennenswertes Eigenkapital. Mit der Gewährung von Darlehen durch die Auftraggeberinnen kann die Liquidität verbessert werden.

² Die Spitex Region Aargau Ost geht von einem Kapitalbedarf von CHF 300'000 bis CHF 600'000 aus. Dieses Kapital soll von den Auftraggeberinnen im Rahmen eines verzinslichen Darlehens zur Verfügung gestellt werden.

2. Darlehen aus den Jahren zwischen 2022 und 2024

Die in den Jahren zwischen 2022 und 2024 durch die Auftraggeberinnen gewährten Darlehen von insgesamt CHF 330'000 werden durch diesen Anhang ergänzt und sind neu an die Leistungsvereinbarung ab 01.01.2026 gekoppelt.

Per 1. Januar 2025 betragen die Darlehen insgesamt CHF 330'000 und sind auf die Auftraggeberinnen wie folgt verteilt:

- Gemeinde Bergdietikon: CHF 50'000
- Gemeinde Killwangen: CHF 30'000
- Gemeinde Spreitenbach: CHF 250'000

Diese Vereinbarung ersetzt die bisherigen Verträge.

3. Anpassungen der Darlehen

Hat die Auftragnehmerin im Rahmen der Bandbreite der betrieblichen Darlehen ein Minder- oder Mehrbedarf an Kapital, so wendet sie sich an die Auftraggeberinnen und klärt die Möglichkeiten ab. Bei den ursprünglichen Darlehen gemäss Ziffer 2 Abs. 2 wurden die anteiligen Darlehenssummen anhand der damals aktuellen Einwohnerzahlen bzw. deren Verhältnis zueinander festgelegt.

4. Konditionen

¹ Die Darlehen sind als langfristige Darlehen ausgestaltet ohne fixen Rückzahlungszeitpunkt.

² Der hypothekarische Referenzzinssatz liegt bei 1.75 % (Stand 3. Dezember 2024).

³ Er wird jährlich überprüft und ggf. neu festgelegt, Zinstermin ist jeweils der 31.01. für das folgende Jahr.

Auftraggeberin

Bergdietikon

Datum: TT.MM.JJJJ

Leistungsvereinbarung genehmigt durch Beschluss der Gemeindeversammlung

Bergdietikon, Datum: TT.MM.JJJJ

Gemeinderat Bergdietikon

Der Gemeindeammann: Ralf Dörig

Die Gemeindeschreiberin: Jenny Jaun

Auftraggeberin

Killwangen

Datum: TT.MM.JJJJ

Leistungsvereinbarung genehmigt durch Beschluss die Gemeindeversammlung

Killwangen, Datum: TT.MM.JJJJ

Gemeinderat Killwangen

Der Gemeindeammann: Markus Schmid

Die Gemeindeschreiberin: Sandra Spring

Auftraggeberin

Spreitenbach

Datum: TT.MM.JJJJ

Leistungsvereinbarung genehmigt durch Beschluss die Gemeindeversammlung

Spreitenbach, Datum: TT.MM.JJJJ

Gemeinderat Spreitenbach

Der Gemeindepräsident: Markus Mötteli

Die Gemeindegemeinschafterin: Tanja Peric

Auftragnehmerin

Spitex Region Aargau Ost

Datum

Die Präsidentin

Der Aktuar